

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler  
Durchwahl: 0511 3030-2175  
Eingabenummer: 01386/11/18

25.03.2020

Ihre Eingabe betr.

*Dienstgebäude der Autobahnpolizei in der Nähe der Bundesautobahnen*

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Ministeriums in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 11.03.2020 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen ist der Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.**

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/6120 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 25.03.2020 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

- / Die Stellungnahme des Ministeriums ist zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Vizepräsident

## **Stellungnahme** des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

Eingabe an den Niedersächsischen Landtag - 01386/11/18  
Jörg Mitzlaff  
10405 Berlin  
betr. Dienstgebäude der Autobahnpolizei in  
der Nähe der Bundesautobahnen

Der Petent merkt mit seiner Petition vom 29.10.2019 gegenüber der Polizei Niedersachsen kritisch an, wonach aufgrund des Wegfalls von Polizeidienstgebäuden an den niedersächsischen Autobahnabschnitten eine unzureichende Einsatzreaktionszeit gegeben sei und in Folge dessen polizeiliche Aufgaben nicht im erforderlichen Umfang bewältigt werden würden. Dabei bezieht sich der Petent insbesondere auf die Schließung der ehemaligen Polizeiautobahnwache Thieshope an der Bundesautobahn 7.

Zu der Petition äußere ich mich auf Grundlage der Stellungnahme der örtlich zuständigen Polizeidirektion Lüneburg wie folgt:

Die direkt an der Bundesautobahn 7 gelegene Polizeiautobahnwache Thieshope musste im Jahr 2010 aufgrund ihres maroden Bauzustandes geschlossen werden. Eine Sanierung des Gebäudes kam aufgrund der erheblichen Kosten nicht in Betracht. Die Aufgabe des Standortes galt es durch entsprechende organisatorische Maßnahmen auszugleichen.

In Erweiterung des gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt es darüber hinaus im ureigenen Interesse der niedersächsischen Polizei, die seitens der Bevölkerung an sie gerichtete Erwartung zur Erhöhung der Sicherheit zu entsprechen. Auch diese Erwartungshaltung bildet einen wesentlichen Maßstab bürgerorientierter Polizeiarbeit und findet in der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung Berücksichtigung.

Unter Zugrundelegung dessen hat die zuständige Polizeidienststelle an der A7 im Verbund mit weiteren ortsnahen Polizeidienststellen mit verschiedenen Maßnahmen reagiert, um mögliche Verzögerungen kompensieren zu können. Dabei war es das Ziel, die Präsenz und Interventionsfähigkeit an der A7 und weiteren sich örtlich anschließenden Autobahnabschnitten zu optimieren und dadurch geringstmögliche Einsatzreaktionszeiten zu gewährleisten. Dazu gehörte ebenso das Störfallmanagement für Einsatzlagen mit hohem Gefahrenpotential. Beginnend mit der Notrufannahme bis zum Eintreffen am Einsatzort wurden alle Faktoren, die eine schnelle Reaktionszeit gewährleisten, in das Einsatzmanagement integriert.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen zur Zielerreichung beigetragen haben und eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung weiterhin im erforderlichen Umfang gewährleistet ist. Der Neubau einer Polizeiautobahnwache am Standort Thieshope ist aus polizeitaktischer Sicht derzeit nicht geplant.

Aus der Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport ist die vorgetragene Kritik des Petenten verständlich, jedoch tatsächlich nicht gegeben.

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*

2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*

3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.

4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)